

41. 1. Fallen unter den Bergbanbetrieb im Sinne des § 148 des preussischen Allgemeinen Berggesetzes auch solche Anstalten, welche dazu bestimmt sind, ältere durch den Bergbau hervorgerufene Schäden auszugleichen?

2. Kann eine solche Anlage als Hilfsbau im Sinne des § 60 a. a. O. angesehen werden?

3. Darf der Grundeigentümer den Nachbarn die Anlegung von Brunnen und anderen Wasserbehältern untersagen, wenn dadurch seinem Grundstücke das Wasser entzogen wird?

V. Civilsenat. Urth. v. 2. Februar 1895 i. S. St. u. Gen. (Rf.) w. die Kupferschiefer bauende Mansfeldsche Gewerkschaft (Bekl.). Rep. V. 294/94.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Revision der Kläger ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„1. Die Kläger stützen ihren Anspruch in erster Reihe auf den § 148 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Mit Recht hat jedoch der Berufungsrichter diese Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Fall für unanwendbar erklärt. Außer Streit ist, daß der Betrieb der der Beklagten gehörigen Bergwerke die Trockenlegung des Salziges Sees bei Oberröblingen erforderlich macht, und daß die Beklagte zu diesem Behufe den See auf dem Wege der Enteignung erworben hat. Auch darüber besteht kein Streit, daß die Beklagte durch den Enteignungsbeschluß verpflichtet ist, allen Gemeinden und Betrieben, die infolge der Trockenlegung des Sees das Wasser verlieren, dasjenige Trink- und Wirtschaftswasser in ausreichender Menge und zweckdienlicher Beschaffenheit zu liefern, welches nach der im Einvernehmen mit dem Oberbergamte zu treffenden Entscheidung der Landespolizeibehörde erforderlich ist, und daß die Beklagte zur Erfüllung dieser Verpflichtung den in der Klage bezeichneten Kalksteinbruch erworben und darin ein weites tiefes Brunnenloch abgeteuft hat, aus dem sie das Wasser den fremden Dörfern zuleitet. Die Kläger behaupten, daß durch diese Anlage ihren Brunnen das Wasser entzogen und der Dorfteich trocken gelegt sei, und sind der Ansicht,

daß der dadurch entstandene Schade auf den Betrieb der Bergwerke der Beklagten als mittelbar wirkende Ursache zurückzuführen sei. Diese Ansicht ist irrig. Wie in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 8. Februar 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 224, näher dargelegt ist, hat man unter „Betrieb des Bergwerkes“ im Sinne des § 148 des Allg. Berggesetzes nur die unmittelbar auf Förderung des Minerals gerichtete Thätigkeit, den Betrieb im engeren Sinne, zu verstehen, nicht aber Handlungen und die Herrichtung von Anstalten, die notwendig geworden sind, um einen durch den Betrieb des Bergwerkes hervorgerufenen Schaden auszugleichen. Ganz so liegt der zur Entscheidung stehende Fall. Die Brunnenanlage dient nicht den Interessen des Bergwerkes, soll nicht, wie die Trockenlegung des Sees, die Förderung der darunter lagernden Mineralien ermöglichen, sondern ist ausschließlich dazu bestimmt, den Schaden abzuwenden, der den Anwohnern des Sees durch Wasserentziehung erwachsen ist. Der Berufsrichter geht daher nicht fehl, wenn er unter diesen Umständen den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Bergbaubetriebe der Beklagten und der behaupteten Wasserentziehung verneint.

Die Kläger machen dagegen geltend, daß die angelegte Wasserleitung als ein Hilfsbau des Bergwerkes anzusehen sei, und daß auch die Bergbehörde diese Auffassung teile und die Wasserleitung deshalb unter ihre Aufsicht genommen habe. Mit Recht hat der Berufsrichter diese Ansicht verworfen. Das Berggesetz versteht unter „Hilfsbauen“ Grubenbaue, die zum vorteilhaften Betriebe des Bergwerkes im fremden Felde oder im Bergfreien angelegt werden (§ 60). Sie dienen dem Betriebe im engeren Sinne, namentlich der Wasser- und Wetterlösung, Förderung, Fahrung und dergleichen mehr. Wie oben bereits ausgeführt worden, steht die Brunnenanlage mit dem Bergbaubetriebe in keinem Zusammenhange und kann deshalb auch nicht als ein Hilfsbau im technischen Sinne angesehen werden. Fällt aber die Anlage nicht unter den Betrieb des Bergwerkes, so ist die Anwendung des § 148 des Berggesetzes ausgeschlossen, und es ist gleichgültig, ob die Bergbehörde die Anlage, vielleicht mit Rücksicht auf die besonderen durch die Enteignung des Sees geschaffenen Verhältnisse, im öffentlichen Interesse unter ihre Aufsicht genommen hat. Die rechtliche Natur der Wasserleitung wird dadurch nicht geändert.

2. In zweiter Reihe gründen die Kläger ihren Anspruch auf ihr Eigentum an den Grundstücken und meinen, daß die Beklagte durch Veränderung des Grundwasserstandes unberechtigt in ihre Rechtssphäre eingegriffen habe. Auch dieser Klagegrund versagt. Die Beklagte ist Eigentümerin des Grundstückes, auf dem sie den Brunnen angelegt hat. Als Eigentümerin hat sie das Recht, mit Ausschließung Anderer nach Willkür über die Sache zu verfügen, und ist hierin nur soweit gehindert, als das Gesetz oder Rechte Dritter ihr Schranken auferlegen. Ein Untersagungsrecht, das auf einem besonderen Rechtstitel beruhte, nehmen die Kläger nicht in Anspruch. Ein gesetzliches Recht steht ihnen nicht zur Seite. Der Berufungsrichter befindet sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes, wenn er ausführt, daß dem Grundeigentümer kraft seines Eigentumes nicht das Recht zusteht, daß ihm der Grundwasserstand für alle Zeiten erhalten bleibe, und daß dem Grundeigentümer nicht verwehrt werden kann, Brunnen und andere Werke auf seinem Grund und Boden anzulegen, selbst wenn dem Nachbarn dadurch das Wasser entzogen werden sollte. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Eigentümer die Anlage im Interesse seines Grundstückes gemacht hat, oder ob er andere wirtschaftliche Zwecke damit verfolgt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 226 und die dort angezogenen Urteile.¹

Daß die Beklagte ihr Eigentumsrecht gemißbraucht habe, hat der Berufungsrichter aus tatsächlichen Gründen verneint. Er geht von dem richtigen Grundsatz aus, daß ein Mißbrauch nur dann vorliegt, wenn die Handlung mit der Absicht vorgenommen ist, einen Anderen in seinen Rechten zu kränken.

Vgl. §§ 36 ff. A.L.R. I. 6, §§ 27. 28 I. 8.

Die Kläger folgern diese Absicht daraus, daß die Beklagte die Schädigung vorausgesehen habe oder wenigstens habe voraussehen müssen. Der Berufungsrichter hält die bloße Kenntnis der nachteiligen Folgen

¹ Auf demselben Rechtsstandpunkte steht im wesentlichen der Entwurf eines neuen preussischen Wassergesetzes. Davin wird angenommen, daß die unterirdischen Wasseradern Teile des Grundstückes seien, und deshalb jeder Eigentümer sie auf seinem Grundstücke abfangen könne. Beschränkungen werden dem Grundeigentümer nur aus Gründen des gemeinen Wohles in einzelnen Ausnahmefällen auferlegt.

zur Feststellung der Absicht der Kränkung nicht für genügend, nimmt aber das Fehlen solcher Absicht für erwiesen an, weil die Beklagte nur den Zweck verfolgt habe, die ihr von der Behörde gemachte Auflage zu erfüllen, und sie hierzu durch den Beschluß der Enteignungsbehörden gezwungen worden sei. Ein Rechtsirrtum ist in diesen Ausführungen nicht ersichtlich, namentlich wird der Begriff der Chikane vom Berufungsrichter dabei nicht verkannt.“ . . .